

rende Elemente unzweifelhaft nachgewiesen wurden und die so festgestellten Tatsachen einen Teil der Tatbestandsmerkmale verwirklichen, daß jedoch weder die Wahrheit noch die Falschheit jener Beweistatsachen festgestellt werden konnte, mit denen die restlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt wären. Es ist auszuführen, wie das Gericht alle Beweismöglichkeiten ausgeschöpft hat, um seine Zweifel am Schuldnachweis zu beheben, ferner wie alle diese Anstrengungen fehlgeschlagen sind, so daß das Gericht nach dem Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (in dubio pro reo) zu entscheiden hatte (§ 6 Abs. 2).

In unserem Strafverfahren obliegt die Beweisführungspflicht dem Gericht, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsorgan (§ 22). Gestützt auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung muß das Gericht feststellen, ob sich die Anklage als begründet erwiesen hat oder nicht. Erweist sich die Anklage als nicht begründet, wird der hinreichende Tatverdacht vom Gericht auf Grund seiner in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse als nicht mehr existent angesehen.

Zweifel, die das Gericht in den Urteilsgründen äußert, dürfen nur Zweifel am Nachweis der Schuld des Angeklagten sein, die nicht behoben werden konnten, so daß der Bürger bei Eintritt der Rechtskraft des Freispruchs nicht mehr — wie zum Zeitpunkt der Anzeigenprüfung — als ein der Begehung der betreffenden Straftat Verdächtiger in Betracht kommen kann. Damit der freigesprochene Bürger in seiner gesellschaftlichen Umgebung als voll rehabilitiert angesehen wird, muß das Gericht seine Ausführungen in der Urteilsbegründung so klar formulieren, daß es auch von den Werkträgern verstanden wird und sie überzeugt.³³

Dem Geschädigten bleibt es unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadenersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen (§244 Abs. 2). Jedoch gehören Ausführungen über diese Rechtslage nicht in die Urteilsbegründung. Da der Geschädigte über abschließende Entscheidungen zu unterrichten und über die Zulässigkeit der Beschwerde (§ 310) zu belehren ist (§ 17 Abs. 3),

geschicht das während der Urteilsverkündung.

Die Urteilsbegründung schließt mit der Begründung der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (vgl. Kap. 15).

8.4.3.

Rationelle Gestaltung des Urteils

Im Interesse der Wissensvermittlung wurden die einzelnen Elemente des Urteils ausführlich erläutert. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß undifferenziert jedes Urteil umfangreiche Begründungen enthalten müsse. Um die Einheit von Qualität und Rationalität bei der Darlegung der Urteilsgründe zu gewährleisten, muß auch hier der Aufwand im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen stehen, die sich aus der Tat, der Person des Angeklagten und aus den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben. Das Urteil sollte im Anschluß an die Schlußvorträge, noch an dem Tage, an dem die Beweisaufnahme stattfand, beraten, abgesetzt und verkündet werden. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens wird nicht zuletzt auch dadurch erhöht, daß das Urteil in kurzer und prägnanter Form den in §242 enthaltenen Anforderungen entspricht. „Die Sachverhaltsfeststellungen müssen unter Hervorhebung der Beweismittel die konkreten objektiven und subjektiven Tatumstände enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und ihre inhaltliche Schwere charakterisieren. Feststellungen zur Person sind tatbezogen zu treffen.“³⁴

8.5.

Gerichtliche Verfahrenseinstellung und Verweisung

8.5.1.

Entscheidung über Verfahrenseinstellung

Vorläufige Einstellung des Verfahrens

Für die vorläufige Einstellung des Verfahrens verlangt § 247 Ziff. 1 bis 3 die gleichen

33 Vgl. F. Mühlberger, „Der Grundsatz ‚im Zweifel zugunsten des Angeklagten‘ und die Begründung des freisprechenden Strafurteils“, Neue Justiz, 1973/13, S. 381 ff.

34 „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts ..“, a. a. O., S. 8.